Reichsgerichts gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sein, muß es aber nicht. Die Frage war dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Gegenwärtig beträgt das der Pfändung nicht unterworfene Einkommen aus Gehalt, Dienst- oder Arbeitslohn 195 Reichsmark im Monat.

Auch heute werden natürlich Verträge der geschilderten Art unter Berücksichtigung der geänderten Pfändungsgrenzen noch in zahlreichen Fällen abgeschlossen.

Eine neue Stellungnahme des Reichsgerichts dazu ist nach dem Kriege bisher nicht erfolgt. Es steht also noch nicht fest, ob es an seiner oben erwähnten grundsätzlichen Einstellung zu diesen Verträgen auch unter den wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen festzuhalten gesonnen ist.

Bei den unteren Gerichten und auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur besteht jedenfalls zur Zeit eine Neigung, den „195-Reichsmark-Vertrag" als nichtig anzusehen.

Auch das Arbeitsgericht Berlin hat diesen Standpunkt in einer Entscheidung vertreten.

Das Landgericht Dresden vertritt zwar nicht den Standpunkt der absoluten Nichtigkeit, läßt einen solchen Vertrag aber nur dann gelten, wenn Ehemann und Ehefrau zusammen nicht mehr als den zum notwendigen Unterhalt der Familie erforderlichen Betrag daraus zu beanspruchen haben.

Dieser wird sich aber in der Regel mit dem pfändungsfreien Teil des Dienst- und Arbeitseinkommens decken, so daß insoweit eine Notwendigkeit, einen Teil davon vertragsmäßig der Ehefrau zuzuwenden, nicht besteht.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der standesgemäße Unterhalt, den das Reichsgericht in seiner Vorkriegsrechtsprechung zubilligte, natürlich etwas ganz anderes ist als der notwendige Unterhalt.

Neben den besprochenen Verträgen kommen nicht selten auch Verträge vor, die von der Ehefrau des Schuldners selbst mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden mit der Bedingung, daß die in dem Vertrage übernommenen Dienste und Verrichtungen nicht von der Ehefrau als Vertragspartei persönlich geleistet zu werden brauchen, sie sich vielmehr hierbei durch ihren Ehemann vertreten lassen darf, während die Vergütung dafür nach dem Vertrage ihr zusteht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt hierzu in § 613 zum Dienstvertrag, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste „im Zweifel", d. h. wenn nichts anderes vereinbart ist, in Person zu leisten habe. Es läßt also eine vertragliche Regelung der oben angegebenen Art grundsätzlich zu.

In einer lange vor dem Kriege ergangenen Entscheidung hat auch das Oberlandesgericht Dresden einen derartigen Vertrag als gültig erachtet. Ob aber auch heute noch in diesem Sinne entschieden werden würde, erscheint zweifelhaft.

Die unteren Gerichte sind offenbar geneigt, solche Verträge als Scheinverträge und als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, wenn sie zu dem Zwecke abgeschlossen werden, die Vergütung für die Tätigkeit des Ehemanns dem Zugriffe seiner Gläubiger auch insoweit zu entziehen, als sie den zum notdürftigen Unterhalt der Familie erforderlichen Betrag übersteigt.

Eine andere Form, in der der zahlungsunfähige Schuldner seinen Arbeitsverdienst dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen versucht, ist die, daß er entweder das bisher von ihm betriebene Erwerbsgeschäft auf seine Ehefrau überträgt oder unter deren Namen ein solches gründet, um als Angestellter seiner Ehefrau darin tätig zu sein, und zwar entweder nur gegen Gewährung von Kost und Unterkunft oder doch gegen ein nur ganz geringes Entgelt.

Der Ehemann wird dann in den meisten Fällen in dem auf den Namen seiner Ehefrau geführten Geschäft in gleicher Weise tätig, als ob er selbst der Inhaber wäre, d. h., er disponiert völlig selbständig, trägt seiner Familie gegenüber

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id359716164-19312300/89 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT